

Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **26 (1953)**

Heft 8

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Jahr 1948 brachte anlässlich der denkwürdigen Generalversammlung in Rapperswil die „Causerie“ von General Guisan „Quelques souvenirs du Service actif“, worin der General auch anerkennende Worte über die hellgrünen Truppen und Funktionäre während des 2. Weltkrieges fand.

Leider sah sich der initiative Leiter unserer Gesellschaft veranlasst, seine Präsidenschaft schon nach der ersten 2jährigen Amtsperiode im Jahre 1948 dem Schreibenden zu übergeben. Seither erwachsen unserer Gesellschaft die Aufgaben der Fortsetzung der Beratungen über das neue VR, vor allem die Truppenbuchhaltung und den Kriegssold sowie die neue Truppenordnung. Der 1. Januar 1950 brachte dann den für unsern Dienstzweig geradezu historischen Moment der Inkraftsetzung des neuen VR als Ersatz für das alte aus dem Jahre 1885! Im Jahre 1952 folgte die Uebernahme des Zentralvorstandes der SVOG durch unsere Sektion.

Die Tätigkeit der OVOG beschränkte sich jedoch nicht nur auf die Ausarbeitung von Postulaten. Durch Vorträge — zum Teil durch ausländische Referenten —, Exkursionen und taktisch-technische Kurse wurde die ausserdienstliche Weiterbildung stark gefördert. Diese grosse ausserdienstliche Arbeit vollzog sich in aller Bescheidenheit und ohne grosse Publizität. Rückblickend ist es erfreulich feststellen zu können, dass sich alle diese Veranstaltungen eines grossen Besuches erfreuten.

Damit schliesst mein Rechenschaftsbericht über die 75 Jahre intensiver Arbeit unserer Gesellschaft und jenen Mitgliedern, denen der Fortschritt des gesamten hellgrünen Dienstes zu einer dominierenden Aufgabe nicht nur ihrer militärischen Laufbahn, sondern ihres Lebens geworden war. Es bleibt uns Heutigen daher nur noch der Dank an jene zahlreichen, in diesem kurzen Bericht genannten und nicht genannten Kameraden, deren Hingabe und Opferbereitschaft nicht nur im Rahmen unserer Gesellschaft oder des Fachdienstes, sondern im höhern Interesse der Armee und unseres Volkes als segensreiches Wirken gefeiert werden muss!

Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Richtpreise

**für die Beschaffung von Lebensmitteln und Fourage ausserhalb der Waffenplätze,
gültig für die Monate September und Oktober 1953**

Die in der Juli-Ausgabe (Seite 183) veröffentlichten Preise erfahren keine Veränderung und sind auch für die Monate September und Oktober gültig.

Weisungen betreffend Truppenhaushalt

In teilweiser Abänderung der Preisliste für Truppen, Militärschulen und Kurse vom 1. Januar 1953 werden die Preise für die nachverzeichneten Artikel ab 1. August 1953 wie folgt festgesetzt:

1. Taschen-Notportion:

Fr. 1.40 per Portion à 320 g netto, bzw.

Fr. —.35 per Block à 80 g netto als Zwischenverpflegung.

Im übrigen verweisen wir auf das Zirkularschreiben Nr. 11/258 des OKK vom 25. 5. 53. (Siehe „Der Fourier“ Juli 1953, Seite 182.)

Die Taschen-Notportion wird wie bisher in Holzkisten zu 100 Port. geliefert.

2. Dörrobst, gemischt:

Fr. —.40 per Portion, in Beuteln zu 80 g netto, Karton zu 200 Portionen.

Der neue zur Abgabe gelangende Beutel enthält nur erstklassige gedörrte Früchte. Der Beutel enthält ca. 20% Äpfel, 20% Birnen, 20% Aprikosen und 40% Zwetschgen. Dieses Dörrobst stellt eine wertvolle Ergänzung der Verpflegung bei Ausmärschen und Felddienstübungen dar. Es wirkt durststillend, ohne dass der Mann zu einer eigentlichen Flüssigkeitsaufnahme gezwungen wird.

3. Leber-Pastete (PAIN):

Fr. —.35 per Dose zu 60 g netto, Karton zu 200 Portionen.

Die versuchsweise eingeführte Leber-Pastete fand positive Aufnahme bei der Truppe. Einem viel geäußerten Wunsche entsprechend wird die Leber-Pastete neu in Dosen zu 60 g netto anstatt zu 120 g netto geliefert.

Änderungen der Tagesportion

Der Bundesrat hat unterm 26. 6. 1953 folgende Änderungen der Tagesportion beschlossen:

1. Die militärische Tagesportion gemäss Ziffer 137 VR und Ziffer 12 Anhang VR erfährt folgende Abänderungen:

- a) Zu der Fleischportion von 250 g wird eine zusätzliche Fleischportion von 100 g je Mann und Tag bewilligt.
- b) Die Käseportion wird von 70 g auf 60 g herabgesetzt.
- c) Der Gemüseportionskredit wird auf allen Ansätzen um 10 Rp. je Mann und Tag herabgesetzt.

2. Dieser Beschluss gilt vorläufig für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1953.

Hierzu werden folgende ergänzende Weisungen erlassen:

Mit dieser Massnahme wird ein vermehrter Konsum an frischem Kuhfleisch in der Armee bezweckt, um eine Erleichterung auf dem Schlachtviehmarkt herbeizuführen. Die zusätzliche Fleischportion von 100 g ist in vollem Umfange in Form von frischem Kuhfleisch zu konsumieren und gilt auch für Konserventage. Sie darf also weder durch andere Fleischarten noch im Sinne der Ziffer 141 Absatz 1 VR ersetzt werden. Bei der Umrechnung von Fleischportionen zugunsten des Gemüseportionskredites ist also nach wie vor mit der 250 g-Fleischportion zu rechnen.

Durch die Herabsetzung der Käseportion um 10 g und des Gemüseportionskredites um 10 Rp. werden die Kosten der zusätzlichen Fleischportion von 100 g nur zu einem Teil kompensiert. Die Tagesportion erfährt somit kosten- und nähr-

wertmässig eine Erhöhung, welche hauptsächlich an Manövertagen und andern strengen Arbeitstagen auszunützen ist. Die Aenderungen bedingen eine Umstellung in der Gestaltung der Speisepläne im Sinne von Einsparungen auf Käse und auf der Gemüseportion, wogegen die Fleischportion voll auszuschöpfen ist. Nur auf diese Weise ist der Mehrkonsum an frischem Kuhfleisch und damit die angestrebte Mehrverwertung an Schlachtvieh zu erreichen.

Die verfügbaren Aenderungen der Tagesportion dürfen keineswegs zu Vergeudungen führen. Die verantwortlichen Organe des Verpflegungsdienstes haben vermehrte Einsparungen anzustreben, damit die entstehenden Mehrkosten weitgehend kompensiert werden können. In diesem Sinne wird auch die Gewährung von Verpflegungszulagen gemäss den Ziffern 138—140 VR eingeschränkt werden.

Eidg. OKK / Der Oberkriegskommissär: sig. Oberstbrigadier Rutishauser

Abrechnung über die Fleischportion von 250 g mit den zusätzlichen 100 g

Unter Bezugnahme auf die Verfügung des Oberkriegskommissärs vom 27. Juni 1953, werden hinsichtlich der Abrechnung über die Fleischportion folgende Weisungen erlassen:

1. Bei den Ankäufen von Fleisch und Fleischwaren muss fortan getrennt Rechnung gestellt werden für:
 - a) Kuh-, Rind- und Ochsenfleisch,
 - b) alle andern Fleischarten (Schweinefleisch, Kalbfleisch, Speck, Wurstwaren usw.).
2. Die Fleischkonserven, inbegriffen $\frac{1}{4}$ Corned-Beef-Konserven, treten an Stelle einer Tagesportion von 250 g Fleisch. Für diejenigen Tage, an welchen Fleischkonserven oder Corned-Beef-Konserven konsumiert werden, besteht ebenfalls die Berechtigung für zusätzliche 100 g frisches Kuhfleisch.
3. Die Abrechnung über die Fleischportion auf Formular „Verpflegungsabrechnung“ unter 1. „Fassungen, Ankäufe“ bleibt grundsätzlich auf der Basis von 250 g-Fleischportionen bestehen. Die bezogenen Quantitäten Fleisch sind also nach wie vor in Portionen zu 250 g umzurechnen und in der Verpflegungsabrechnung Seite 1 einzutragen.
4. Durch die zusätzlich bewilligten 100 g Kuhfleisch wird die Verpflegungsberechtigung in Natura für Fleisch um 40% erhöht.

Auf Formular „Verpflegungsabrechnung“ ist die Bezugsberechtigung an Fleisch gemäss Ziffer 4 nach der Ziffer 7 in der Kolonne Fleisch um 40% zu erhöhen.

Beispiel:

Bezugsberechtigung in Natura gemäss Ziff. 4 der Vpf.-Abrechnung = 1638 Port.

Unter der Ziffer 7: 40% von 1638 Fleischportionen = 655 Port.

5. Bei der Umrechnung nach Ziffer 141 Absatz 1 VR darf der Zuschlag von 40% (100 g zusätzliche Fleischportion) nicht mitgerechnet werden. Demnach dürfen also gemäss Beispiel nach Ziffer 4 hiervor höchstens $\frac{3}{10}$ von 1638 Portionen zugunsten des Gemüseportionskredites umgerechnet werden.